

2. Die Minister der Industriebereiche, die Generaldirektoren der WB und die Werkdirektoren der VEB sind verantwortlich, die Produktionsfondsabgabe so in das System der Planung und Leitung einzubeziehen, daß die Werkstätigen an der ständigen Erhöhung der Fondseffektivität wirkungsvoll interessiert werden. Dabei sind die gewinnorientierten ökonomischen Hebel der materiellen Interessiertheit vom Nettogewinn (Gesamtgewinn abzüglich Produktionsfondsabgabe) und seiner Entwicklung abhängig zu machen.
3. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Produktionsfondsabgabe
  - a) zur rationellen Nutzung der produktiven Fonds (Grund- und Umlaufmittel),
  - b) zur Herstellung einer optimalen Fondsstruktur,
  - c) zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen,
  - d) für die materielle Interessiertheit der Kollektive der Werkstätigen
 genutzt wird.

### III.

#### Festlegung der Rate der Produktionsfondsabgabe

1. Die Rate der Produktionsfondsabgabe wird auf der Grundlage des Perspektivplanes als langfristiges und einheitliches Normativ festgelegt und durch den Ministerrat bestätigt.
2. Bestehen zwischen den Betrieben einer WB erhebliche Unterschiede in der fondsbezogenen Rentabilität, so daß die Festlegung einer einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe nicht möglich ist, sind die Generaldirektoren berechtigt, differenzierte Raten festzulegen. Die Differenzierung innerhalb einer WB ist auf einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren begrenzt. Das Volumen der planmäßigen Produktionsfondsabgabe der WB insgesamt, berechnet auf der Grundlage der für die WB gültigen Rate, darf hierdurch nicht verändert werden.

### IV.

#### Planung der Produktionsfondsabgabe

1. Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung.
2. Die WB und VEB errechnen das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe durch Anwendung der festgelegten Rate auf die geplanten durchschnittlichen Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.
8. Die VEB planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an die WB. Der danach verbleibende Gewinn (Nettogewinn) ist Grundlage der planmäßigen Gewinnverwendung.
4. Die WB planen das Volumen der Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt der Republik. Der danach verbleibende Gewinn (Nettogewinn) ist Grundlage für die planmäßige Gewinnverwendung. Die Produktionsfondsabgabe der WB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnverwendungsfonds zu planen.

### V.

#### Materielle Interessiertheit der Werkstätigen

1. Die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds sind von der Erhöhung der Effektivität der pro-

duktiven Fonds und der lebendigen Arbeit abhängig zu machen. Dabei ist neben anderen verbindlichen Kennziffern vom Nettogewinn (Gesamtgewinn abzüglich Produktionsfondsabgabe) und seiner Entwicklung auszugehen.

2. Die Produktionsfondsabgabe ist so in den sozialistischen Wettbewerb und in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen, daß die Werkstätigen in den Abteilungen und Meisterbereichen durch geeignete Lohnformen (entsprechend der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung — Anlage zum Beschluß vom 30. November 1964 [GBl. II 1965 S. 21]) und Prämienformen materiell daran interessiert werden, die produktiven Fonds rationell auszunutzen.

### VI.

#### Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

1. Die VEB und WB (Zentrale) berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.
2. Die VEB und WB (Zentrale) führen die Produktionsfondsabgabe auf das Bankkonto „Produktionsfondsabgabe“ der WB ab.
3. Die Produktionsfondsabgabe ist von den WB als Zahlungspflichtige zu festgelegten Terminen an den Haushalt der Republik abzuführen, sie darf für andere Zwecke nicht eingesetzt werden. Die Produktionsfondsabgabe ist als Einnahme des Haushaltes der Republik zu planen.
4. Bei unrichtiger, verspäteter oder bei einer gegenüber dem in der Abrechnung ermittelten Betrag geringeren Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden.

### VII.

#### Kontrolle

1. Die Minister der zuständigen Industriebereiche kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe richtig in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten WB einbezogen wird.
2. Die Generaldirektoren der WB kontrollieren die ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe in den ihnen unterstellten VEB.
3. Die Finanzorgane kontrollieren entsprechend ihrer Aufgabenstellung die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe. Haushaltsvollstreckungsorgan ist die zuständige Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank.

### VIII.

#### Schlußbestimmungen

1. Anordnungen zu diesen Grundsätzen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.
2. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Abrechnung und Berichterstattung durch die VEB und WB.